

Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Gotha

§ 1 Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Gotha fördert die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege unter Berücksichtigung folgender gesetzlicher Grundlagen:

- 1) Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – auf der Basis der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2021 (BGB1 S. 4602) mit eingearbeiteten Änderungen auf der Basis des von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) sowie des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)
- 2) Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG vom 31. Juli 2017)
- 3) Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO- vom 29.03.2012 (GVBl. S. 724)
- 4) Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen werden in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt die Förderung in Kindertagespflege.
- 2) Die in dieser Satzung verwandten, personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.
- 3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege § 24 Abs.2 SGB VIII.
- 4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten:
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder,
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 5) Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Gotha haben.
- 6) Von dieser Satzung unberührt bleiben von Eltern selbstorganisierte und privat finanzierte Betreuungsverhältnisse (Nachbarschaftshilfen u. ä.).

§ 3 Begriffsbestimmung

1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie kann bei einem besonderen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen (§ 1 Abs. 2 ThürKigaG).

2) Leistungsberechtigte im Sinn dieser Satzung sind:

- Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
- sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge übernehmen.

3) Leistungsverpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Landkreis Gotha als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4) Wer Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut, bedarf einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Anforderungen nach § 43 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind. Der Landkreis Gotha erteilt die Erlaubnis für maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder und eine Dauer von fünf Jahren. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf weniger als fünf Jahre befristet und/oder die Anzahl der zu betreuenden Kinder auf weniger als fünf Kinder beschränkt werden.

§ 4 Grundsätze der Förderung

1) Der Landkreis fördert Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren in Kindertagespflege.

2) Eine Förderung in Kindertagespflege erfolgt auf Antragstellung durch die Leistungsberechtigten gemäß dieser Satzung.

3) Die Antragstellung hat in der Regel spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn und frühestens nach Geburt des Kindes zu erfolgen.

4) Ist nur ein Elternteil personensorgeberechtigt, so ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Sorgeregister durch das zuständige Jugendamt (bisher Negativattest) nachzuweisen.

5) Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem vom örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüften individuellen Bedarf der Familie.

6) Eine Förderung in Kindertagespflege über den Umfang einer Halbtagesbetreuung (§ 6 Abs. 5 Punkt 3) erfolgt, wenn beide Elternteile im Betreuungszeitraum eines der folgenden Bedarfskriterien erfüllen und durch entsprechende Nachweise belegen.

Bedarfskriterien sind:

- a. Erwerbstätigkeit,
- b. berufliche Bildungsmaßnahme,
- c. Schulausbildung oder Hochschulausbildung,
- d. andere bestätigte, bescheinigte oder attestierte Bedarfe,
- e. familienunterstützende Bedarfe.

7) Der Landkreis gewährt den Tagespflegepersonen eine laufende Geldleistung entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

§ 5 Grundsätze der Betreuung

1) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege haben die Eltern gegenüber der Tagespflegeperson die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertagesbetreuung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Zugleich haben die Eltern die Tagespflegeperson nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Bescheinigung und die zugrunde liegende Untersuchung sowie der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertagespflegestelle nicht älter als 4 Wochen sein.

2) Kinder, für die ab dem vollendeten ersten Lebensjahr kein Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG (Masernschutzgesetz) vorgelegt werden kann, dürfen nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Kinder, die vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in die Kindertagespflege aufgenommen werden, müssen der Tagespflegeperson mit dem vollendeten ersten Lebensjahr nachweisen, dass die Bestimmungen des § 20 Abs. 9 des IfSG erfüllt sind. Erfolgt dieser Nachweis nicht, wird die Betreuung durch die Tagespflegeperson umgehend eingestellt. Die Tagespflegeperson informiert umgehend den örtlichen Träger der Jugendhilfe und das zuständige Gesundheitsamt.

3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht in der Kindertagespflegestelle auf, so informiert die Tagespflegeperson die Eltern und das Gesundheitsamt. Den Weisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Bei einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist durch die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass das Kind gesundheitlich wieder zum Besuch der Kindertagespflege in der Lage ist.

4) Arzneimittel, darunter zählen ärztlich verordnete Medikamente sowie homöopathische -und Nahrungsergänzungsmittel sowie freiverkäufliche Salben

(sofern es keine Pflegeprodukte sind), die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, werden nur auf der Grundlage einer schriftlichen ärztlichen Bescheinigung verabreicht. Die Indikation muss eindeutig und präzise sein. Für die Medikation ist zusätzlich die Einverständniserklärung der Eltern notwendig. Präparate werden nur in Original-verpackungen angenommen.

5) Das Fernbleiben des Kindes ist bis 7:30 Uhr des jeweiligen Betreuungstages der Tagespflegeperson mitzuteilen.

6) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege erfolgt eine Eingewöhnung durch die Tagespflegeperson. Die Dauer der Eingewöhnung sollte 4 Wochen nicht überschreiten und richtet sich nach der Individualität des Kindes und den zeitlichen Ressourcen der Tagespflegeperson. Die Eingewöhnung umfasst maximal 50 Stunden und sollte eine tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden nicht überschreiten. Die Tagespflegeperson erhält für die Durchführung einer Eingewöhnung 50 Prozent der Vergütung für eine Halbtagesbetreuung.

7) Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern werden vertraglich geregelt. (§ 10 Abs. 4 ThürKigaG)

8) Fällt die Tagespflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder anderer Gründe aus und kann die Betreuung des Tagespflegekindes nicht gewährleisten, ist eine Ersatzbetreuung möglich. Eltern sind verpflichtet, dem Landkreis die Notwendigkeit einer Ersatzbetreuung spätestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses schriftlich anzuzeigen.

9) Im Falle der öffentlichen Förderung schließt der Landkreis Gotha entsprechend der landesrechtlichen Regelungen eine Vereinbarung mit der Tagespflegeperson ab.

§ 6 Betreuungsumfang

1) Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem Bedarf im Hinblick auf die in § 4 Abs. 6 dieser Satzung genannten Bedarfskriterien.

2) Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des jeweiligen Kindes orientieren und nach Möglichkeit die Arbeitszeiten der Personen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung berücksichtigen. Die Betreuung erfolgt an den Werktagen montags bis freitags und soll in der Regel neun Stunden täglich nicht überschreiten.

3) Die tägliche Betreuungszeit beträgt maximal neun Stunden. Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten von bis zu zwölf Stunden zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

4) Der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit ist bei der Antragstellung anzugeben und bildet die Grundlage für die monatlichen Zahlungen an die Tagespflegeperson und die Höhe des Elternbeitrages der Eltern.

5) Folgende Betreuungszeiten sind möglich:

1. Ganztagesbetreuung (mindestens acht Stunden),
2. Zwei-Drittel-Betreuung (mindestens sechs Stunden),
3. Halbtagesbetreuung (mindestens vier Stunden).

Sollte die geförderte Betreuungszeit im Ausnahmefall nicht ausreichen, ist eine privatrechtliche Regelung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu treffen (Betreuungsvertrag).

6) Eine Änderung der Betreuungszeit kann auf Antrag der Eltern mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erfolgen. Änderungen sind zum ersten eines Monats möglich.

§ 7 Erfassung und Abrechnung

1) Die Tagespflegeperson erhält entsprechend der durch die Eltern beantragten Betreuungszeiten eine laufende Geldleistung entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Gotha.

2) Auf Antrag der Tagespflegeperson kann eine Erhöhung der Förderungsleistung auf Grund diagnostizierten behinderungsbedingten Mehraufwandes erfolgen. Die Erhöhung kann bis zu 50 % der Förderungsleistung umfassen. Der Antrag ist entsprechend zu begründen und zu belegen. Der Antrag ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu stellen. Eine Erhöhung des behinderungsbedingten Mehraufwandes ist zum 1. des folgenden Monats möglich. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

3) Die laufende Geldleistung reduziert sich nicht, wenn das Tagespflegekind auf Grund von Urlaub, Krankheit oder anderem nicht betreut wird.

§ 8 Kostenbeitrag

1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Eltern monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Näheres regelt die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren bei geförderter Kindertagespflege im Landkreis Gotha.

§ 9 Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson

1) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf 30 vergütete Urlaubstage im Kalenderjahr. Die Tagespflegeperson teilt dem Jugendamt spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres den geplanten Jahresurlaub für das folgende Kalenderjahr schriftlich mit.

2) Sonstige planbare Ausfälle teilt die Tagespflegeperson dem Jugendamt spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich mit.

3) Kann die Tagespflegeperson infolge Krankheit oder familiärer, häuslicher Probleme die Betreuung des Kindes nicht gewährleisten, ist das Jugendamt unverzüglich am ersten Tag des Ausfalls zu informieren.

- 5) Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson erfolgt die weitere Zahlung des Betreuungsentgeltes längstens 6 Wochen.

§ 10 Versicherungen

- 1) Kinder in Kindertagespflege sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII während der Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII bei der Unfallkasse Thüringen gesetzlich unfallversichert.
- 2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege abzuschließen.
- 3) Die Tagespflegeperson erhält auf Antrag eine Erstattung der Versicherungsbeiträge nach § 23 SGB VIII. Eine rückwirkende Erstattung der Versicherungsbeiträge entsprechend des Ausstellungsdatums des Bescheides der Versicherung ist für maximal ein Kalenderjahr möglich.
- 4) Der Landkreis schließt für die in Kindertagespflege geförderten Kinder eine Gruppenhaftpflichtversicherung ab. Hier sind Schäden an Dritte versichert, die das Kind während der Betreuung Dritten zufügt. Nicht versichert sind Schäden bei der Tagespflegeperson.

§ 11 Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege/ Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- 1) Der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie die Beendigung der öffentlichen Förderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege entziehen, wenn die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII nicht mehr bestehen und wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.
- 3) Die Eltern haben das Recht die Betreuung ihres Kindes in Tagespflege mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen.
- 4) Eine fristlose Kündigung durch die Eltern ist zulässig, wenn Gründe vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und Abwägung beidseitiger Interessen, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unmöglich machen.
- 5) Eine fristlose Beendigung der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch den Landkreis Gotha gegenüber den Eltern ist möglich,
 - wenn diese in einem Zeitraum von zwei Monaten Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landkreis Gotha nicht nachgekommen sind,
 - für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, wenn die Bedarfskriterien zur Förderung von Kindertagespflege nicht mehr gegeben sind.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Gotha zur Tagespflege vom 01.04.2009 außer Kraft.

Eckert
Landrat